

Berichte über Institutionen, die dem Patronat der gemeinnützigen Gesellschaft unterstellt sind

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **51 (1924)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht der Rechnungsrevisoren.

Wir haben in Erledigung unseres Mandates die Jahresrechnung pro 1923 der Stiftung „Für das Alter“ eingehend geprüft, den Vermögensbestand untersucht und vom Vorhandensein der nötigen Werttitel und Barschaft uns Gewissheit verschafft. Wir konstatieren überall beste Ordnung und beantragen deshalb, es sei die Rechnung unter bester Verdankung zu genehmigen.

Herisau, 29. Februar 1924.

A. Friedrich.
J. Eberhardt.

C. Berichte über Institutionen, die dem Patronat der Gemeinnützigen Gesellschaft unterstellt sind.

1. Die Erziehungsanstalt Wiesen in Herisau.

Die Frequenz der Anstalt lässt immer noch etwas zu wünschen übrig; von den vorhandenen 22 Plätzen sind gegenwärtig deren 16 besetzt und zwar durch 5 Appenzeller, 5 Thurgauer, 3 Zürcher, 2 Schaffhauser und 1 Württemberger. Das einheimische Element ist also verhältnismässig recht schwach vertreten.

Welche Erfolge die erzieherische Arbeit gezeitigt hat, lässt sich nicht statistisch nachweisen; unsere Anstrengungen und Bemühungen sind eine Saat auf Hoffnung, wenn auch Hindernisse und Hemmungen aller Art hin und wieder in den Weg treten.

Die Aufsichtskommission hat durch den Hinschied des Herrn Oberrichter Frischknecht ein treues, hochgeachtetes Mitglied verloren. Während 44 Jahren hat der Verstorbene seine reiche Lebenserfahrung, seine Liebe und Tatkraft in den Dienst der Anstalt gestellt und sie bis zu seinem Tode mit Rat und Tat unterstützt. Ehre seinem Andenken! — Als neues Mitglied wurde Herr Tanner-Heer, Kaufmann in Herisau, gewählt.

Der 31. Mai dieses Jahres vereinigte das „Wiesenkomitee“ mit der Anstaltsfamilie und den nächsten Angehörigen zu einem intimen Feste seltener Art, galt es doch, die 50 jährige Anstaltstätigkeit unserer Mutter Hirt in Freude und Dankbarkeit zu ehren. Welche Summe von Arbeit, welch' inhaltsreiches Leben liegt in dieser grossen Spanne Zeit!

Der Rechnungsabschluss per 31. Dezember 1923 erzeigt ein Betriebsdefizit von Fr. 1561. —. An Zuwendungen sind zu verzeichnen: Staatsbeitrag Fr. 100. —, Beitrag der App. Gemeinnütz. Gesellschaft Fr. 200. —, Legate Fr. 730. —. Die Vermögensverminderung beträgt demnach Fr. 531. —. Aus diesen Feststellungen geht hervor, dass die Anstalt immer noch auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist und wir verbinden deshalb mit dem Ausdruck des besten Dankes für die bisherigen Beiträge die Bitte, der Anstalt Wiesen auch fernerhin tatkräftig gedenken zu wollen.

Herisau, im August 1924.

Für die Erziehungsanstalt Wiesen,

Der Präsident: *J. G. Nef.*

Der Aktuar: *Frischknecht.*

2. Die Lebensversicherungsgesellschaft „Patria“.

Bei der mir obliegenden Berichterstattung als Ihr Delegierter im Verwaltungsrate der Schweiz. Lebensversicherungsgesellschaft „Patria“ über das Rechnungsjahr 1923 kann ich mich wunschgemäss kurz fassen, denn die Entwicklung der Anstalt war eine normale. Für die Versicherten war das finanzielle Ergebnis ein ausserordentlich günstiges, indem dem Gewinnfonds der Versicherten eine Summe von Fr. 1,837,094, d. h. 34,1 % der Prämien der Kapitalversicherungen auf den Todesfall überwiesen werden konnten, so dass dieser Gewinnfonds auf Fr. 6,662,328. — angewachsen ist. Dieser Fonds dient bekanntlich ganz zur Ausrichtung von Gewinnanteilen an die Versicherten in Form von steigenden Abzügen an ihren Prämien. Die Kapitalversicherungen wiesen am 31. Dez. 1923 einen Bestand von 43,404 Policen für Fr. 136,168,287. — auf, wobei der Zuwachs im Jahre 1923 an Kapitalversicherungen auf den Todesfall sich beläuft auf 2204 Policen für Fr. 9,894,000. —.

Als Rechnungsrevisor für 1923 war mir Gelegenheit geboten, einen tieferen Blick in die Leitung und den Betrieb der Anstalt zu tun. Und was ich sah und erkennen konnte, bestätigte durchaus meine bisherige Meinung von den Qualitäten der „Patria“. Präsentiert sich schon das vor einigen Jahren von der Gesellschaft angekaufte Verwaltungsgebäude einfach-vornehm, so überzeugt einem auch ein Rundgang durch die verschiedenen Bureaux von der Sparsamkeit, der Solidität und der guten Ordnung, die überall herrscht, und man verlässt die Anstaltsbureaux mit dem Gefühl, dass bei der „Patria“ sparsamer Sinn, gewissenhaftes Arbeiten und gemeinnütziges Denken, solides Aufbauen und Weiterentwickeln Trumpf sind, dass die „Patria“ wegen dieser ausgezeichneten Eigenschaften und ihrer äusserst günstigen Versicherungsbedingungen unter den schweizerischen Konkurrenzanstalten in vorderer Reihe steht, und dass infolgedessen gut beraten ist, wer sich zum Zwecke des Abschlusses einer Lebensversicherung an die „Patria“ wendet.

Trogen, den 24. August 1924.

Der Berichterstatter: *Dr. Otto Tobler.*

3. Die kantonale Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.

Die Berufsberatungs- und Lehrlingsfürsorgestelle hat als erste Aufgabe, allen im Kanton wohnenden Eltern, jungen Leuten beiderlei Geschlechts, Waisenbehörden und Hilfsgesellschaften bei der Wahl eines Berufes und in allen Angelegenheiten, die mit dem Uebergang in das Berufs- und Erwerbsleben zusammenhängen, mit Rat und Tat behilflich zu sein. Alle Kreise der Bevölkerung benützen aufs lebhafteste die *Berufsberatung* und zwar nicht nur, wenn es gilt, einen Sohn oder eine Tochter irgend einem Gewerbe zuzuführen, sondern auch in den Fällen, wo man sie ihre Existenz im Handel oder in der Industrie finden oder sie studieren lassen will. Die wöchentlichen Sprechtage im Hinter-, Mittel- und Vorderland weisen denn auch stets sehr regen Besuch auf, im Jahre 1923 für den einzelnen Sprechtag im Minimum 8, Maximum 36, durchschnittlich 18 Partien. Dabei sind natürlich Fälle, bei denen es sich nur um kurze Auskunft handelt, nicht mit eingerechnet. Besonders schwer ist es dort,

Rat zu erteilen, wo Neigungen für einen Lebensberuf überhaupt erst noch geweckt werden müssen oder wenn körperliche Gebrechen, Mangel an Geistesgaben, seelische Defekte bei der Berufswahl in Berücksichtigung zu ziehen sind.

An die Berufsberatung schliesst sich in vielen Fällen die *Lehrstellenvermittlung* an, oft aber wird sie auch unabhängig von der erstern gewünscht. Es wurden im Jahre 1923 total 393 Lehrstellen, männliche und weibliche zusammen gerechnet, vermittelt. So viele Lehrlinge im eigenen Kanton zu plazieren, wäre selbstverständlich nicht möglich gewesen. Es kamen Platzierungen nach fast allen Kantonen vor. In Gegenrecht wurden dafür auch junge Leute anderer Kantone untergebracht, bei uns oder anderswo. Auch die Lehrstellenvermittlung bedingt rege Verbindungen mit allen Schichten und Kreisen unseres Volkes.

Eine dritte nicht unwesentliche Aufgabe der Lehrlingsfürsorge bildet die *Beschaffung finanzieller Mittel* für eine Berufslehre. Es konnten durch unsere Stelle im Jahre 1923 Fr. 4645. — an bedürftige und würdige Familien verabreicht werden. Eine annähernd gleich hohe Summe wurde von der Lehrlingsfürsorge wohl mit bewirkt, aber nicht durch sie ausbezahlt. In solchen Beträgen liegt viel Liebe und Entgegenkommen von Seiten der staatlichen und Gemeindebehörden, wie von Hülfsvereinen und Privaten. So hat auch die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft, durch deren Initiative die Schaffung einer kantonalen Berufsberatungs- und Lehrlingsfürsorgestelle mit bewirkt wurde, dem Vorsteher derselben den schönen Betrag von Fr. 300. — zur freien Verfügung gestellt für ganz besonders schwere Fälle.

Die Lehrlingsfürsorgestelle ist sich bewusst, dass Spenden von Hülfe nie die Initiative und die Sparsamkeit des Einzelnen vermindern oder gar ersetzen darf und dass Schenken allein keine Charaktere bildet. Es soll aber auch einem jungen Menschen durch das Fehlen bloss der finanziellen Mittel nicht unmöglich gemacht sein, zu einem nach Befähigung, Lust und Charaktereigenschaften passenden Berufe zu gelangen.

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für unsere Jungen brachten es mit sich, dass auch Aeltere kamen, um wenigstens noch in passenden angelernten oder ungelerten Berufen nicht bloss für kurze Zeit unterzukommen, sondern

wenn möglich eine Lebens-Existenz zu erhalten. Die vielen Arbeitslosen taten noch ein Uebriges. So vermittelte unsere Institution, der Not der Zeit gehorchend, im Jahre 1923 in Land- und Hauswirtschaft, ins Gastgewerbe und verwandte Berufe 157 männliche und 236 weibliche Personen, im Alter der Schulentlassenen bis zu den Dreissig- und Vierzigjährigen hinauf. Von diesen 393 Personen gehörte eine grosse Zahl den Arbeitslosen an.

Der Jahresbericht über Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge spricht sich sodann noch aus über die *eigentliche Lehrlings- und Lehrtöchterberatung und -Fürsorge* während der Lehrzeit, wenn irgend etwas nicht gut tun will in dieser für den jungen Menschen so sehr wichtigen Lebensperiode. Sie berichtet von *Wiederherstellung gestörter Lehrverhältnisse*, von Hilfsmitteln in der *Erziehung der schulentlassenen Jugend*, wie *Organisation von Freizeitarbeitern* für Lehrlinge und Lehrtöchter, Mitwirkung an Elternabenden, Besuchen von Kursen, Mitarbeit an Lehrlingsprüfungen, in Erziehungsfragen gemeinsam mit den Berufsverbänden usw. Der Raum gestattet hier leider nicht, auf all das weiter einzugehen. Mit warmen Worten der Dankbarkeit und Freude weiss uns der Bericht zu erzählen von freundlicher und tatkräftiger Mithilfe aller Art und allerorts, wo der Vorsteher dieser Institution oder die kantonale Lehrlingsfürsorgekommission anklopfte. So kann sich die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft nur herzlich freuen, dass diese Institution, der sie von Anfang an tatkräftig zu Gevatter stand, in Volk und Behörden Wurzel gefasst und Anerkennung gefunden hat.

September 1924.

Der Berichterstatter:
Christ. Bruderer.

4. Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge.

Während bis zum Jahre 1914 die Tätigkeit der Kommission sich auf die Fürsorge für diejenigen aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge beschränkte, welche sich freiwillig der Schutzaufsicht unterstellten, hat sich das Feld der Tätigkeit unserer Kommission seither stark erweitert.

Durch die neue Strafprozessordnung vom 26. April 1914 wurde der bedingte Straferlass eingeführt und dabei be-

stimmt, dass das Gericht denjenigen Verurteilten, welchen der bedingte Straferlass gewährt wird, eine Probezeit von 2 bis 5 Jahren auferlegt und sie für die Dauer dieser Probezeit unter Schutzaufsicht stellt. Mit der Ausübung der Schutzaufsicht wurde unsere Kommission betraut, welche zuhanden der Schützlinge und der Patrone eine Wegleitung erliess. Darnach hat jeder Verurteilte, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, sich bei dem Präsidenten des Schutzaufsichtsvereins persönlich vorzustellen. Dieser hat so Gelegenheit, den Schützling und dessen Verhältnisse kennen zu lernen und über die zu treffenden Anordnungen sich schlüssig zu machen.

Zum Zwecke des Beistandes in der sittlichen Besserung und im ehrlichen Bestreben, vorwärts zu kommen, wird vom Schutzaufsichtsverein jedem unter Schutzaufsicht Gestellten ein Patron bestellt. Der Schützling ist verpflichtet, seinem Patron und durch diesen die Schutzaufsichtskommission über seinen Wohnort stets auf dem Laufenden zu halten; handelt er dieser Vorschrift zuwider, so erfolgt polizeiliche Ausforschung, eventuell, bei wiederholter Zuwiderhandlung, Antrag auf Anordnung des Strafvollzuges. Wenn der Verurteilte die Probezeit besteht, so fällt die Strafe dahin. Wenn er aber innert der Probezeit vorsätzlich ein Vergehen oder Verbrechen begeht oder sich fortgesetzt einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergibt oder den Weisungen der Schutzaufsichtsorgane trotz wiederholter Ermahnungen nicht Folge leistet, so verfügt der Regierungsrat den Vollzug der Strafe.

Zu diesem Zwecke hat der Patron gegebenenfalls der Aufsichtskommission sofort Mitteilung zu machen. Diese benachrichtigt unverzüglich das Kantonspolizeiamt.

Der Patron hat das Recht, seinen Schützling jederzeit zu besuchen. Er soll seine Aufgabe diskret erfüllen, damit der Schützling nicht unnötig blossgestellt wird und sein Strafverhältnis so gut als möglich unbekannt bleibt. Wenn Gefahr besteht, dass der Schützling sich davonmachen will, so kann der Patron von der Gemeindeganzlei verlangen, dass demselben die Schriften nicht ohne seine Einwilligung herausgegeben werden.

Nimmt der Schützling mit Einwilligung seines Patrons seinen Wohnort ausserhalb des Kantons, so hat der Patron der Schutzaufsichtskommission sofort Mitteilung zu machen.

Diese wird die notwendigen Massnahmen treffen, um den Fortbestand einer wirksamen Schutzaufsicht zu sichern.

Der Patron sorgt vor allem für passendes Unterkommen, und Arbeit, vorübergehende Unterstützung und in besonderen Fällen für Werkzeug, Kleider und Schriften. Dazu werden die eigenen Mittel des Schützlings, Beiträge seiner Anverwandten oder der Heimatgemeinde verwendet werden, nötigenfalls Hülsbeiträge der Kasse der Schutzaufsichtskommission. Der Patron erstattet alljährlich der Schutzaufsichtskommission einen Bericht über den Schützling, aus welchem seine Bemühungen um den Schützling und Lage und Verhalten desselben ersichtlich sind.

Seither sind der Schutzaufsichtskommission durch gerichtliches Urteil bis Ende Juni 1924 insgesamt 193 Verurteilte mit bedingtem Straferlass zugewiesen worden. Von diesen haben die Probezeit bestanden 170, während der Probezeit gestorben sind 3, rückfällig geworden sind 18 und 2 haben die bedingt erlassene Strafe freiwillig abgesessen, um der ihnen lästigen Kontrolle zu entgehen.

Ueber das Kassawesen gibt der Rechnungsauszug Aufschluss. Wenn auch die ganze Institution sich bei uns in bescheidenem Rahmen bewegt, so wirkt sie doch manches Gute.

Namens der Schutzaufsichtskommission:
E. Zuberbühler.
